

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2018

Osnabrück, den 21. Dezember 2018

Nr. 18

Stadt Osnabrück

Satzung der Stadt Osnabrück vom 04. Dezember 2018 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2019.....	87
Satzung der Stadt Osnabrück vom 4. Dezember 2018 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Wirtschaftsjahr 2019.....	88
20. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Osnabrück vom 2. November 1999 in der Fassung vom 11. Dezember 2012.....	88
Satzung der Stadt Osnabrück vom 4. Dezember 2018 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Abfallbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2019.....	89
12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osnabrück vom 28. März 2006 in der Fassung vom 5. Dezember 2017	94
17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. März 2006 in der Fassung vom 5. Dezember 2017	95
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück über Flohmärkte (Flohmartordnung) vom 30. Januar 2018	96

Stadt Osnabrück

Satzung der Stadt Osnabrück vom 04. Dezember 2018 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2019.

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 04. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen;

§ 1

Gem. § 13 der Satzung vom 15. Dezember 1992 über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostener-

stattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung; AAS) in der jeweils aktuellen Fassung werden für das Haushaltsjahr 2019 folgende Gebühren festgesetzt:

G e b ü h r e n

- | | |
|---|--------|
| 1. für die Ableitung häuslicher und gewerblicher Schmutzwasser je m ³ | 2,77 € |
| 2. für die Ableitung des Niederschlagswassers je m ² | 0,96 € |
| 3. für die Ableitung sonstigen Wassers je m ³ | |
| a) die Entwässerung von Deponien (Ableitung in die Schmutzwasserkanalisation) je m ³ | 2,77 € |
| b) für die Ableitung von anderem Wasser in die Schmutzwasserkanalisation) je m ³ | 2,77 € |

- c) für die Ableitung von anderem Wasser
in die Niederschlagswasser-
kanalisation je m³ 0,95 €

§ 2

Gem. § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 09. Dezember 2014 (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) werden für das Haushaltsjahr 2019 folgende Gebührensätze festgesetzt:

G e b ü h r e n

- a) für die Abfuhr und Behandlung von
Schlamm aus Kleinkläranlagen
je m³ Schlamm 44,43 €
- b) für die Abfuhr und Behandlung des
Inhaltes aus abflusslosen Gruben
je m³ Grubeninhalt 36,94 €

§ 3

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2019.

Osnabrück, den 04. 12. 2018

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

**Satzung
der Stadt Osnabrück vom 4. Dezember 2018
über die Höhe der Gebühren
für die Benutzung der Straßenreinigung
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 4. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Gem. § 9 Abs. 1 und 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern vom 18. Juli 2006 in der jeweils gültigen Fassung werden im Wirtschaftsjahr 2019 für die Straßenreinigung folgende Gebühren erhoben:

1) je lfd. Meter Straßengrundstücksfront jährlich

- a) bei vierzehntägig einmaliger Reinigung**
mit 1. Winterdienstpriorität 2,46 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität 2,34 €/lfd. m

- b) bei wöchentlich einmaliger Reinigung**
mit 1. Winterdienstpriorität 4,91 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität 4,67 €/lfd. m

- c) bei wöchentlich zweimaliger Reinigung**
mit 1. Winterdienstpriorität 9,83 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität 9,35 €/lfd. m

- d) bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung**
mit 1. Winterdienstpriorität 24,57 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität 23,37 €/lfd. m

- e) bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung**
mit 1. Winterdienstpriorität 29,49 €/lfd. m

- c) bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung**
mit 1. Winterdienstpriorität 34,40 €/lfd. m

- g) bei 12 zusätzlich variablen Reinigungsgängen**
mit 1. Winterdienstpriorität 1,13 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität 1,08 €/lfd. m

§ 2

Diese Satzung gilt für das Wirtschaftsjahr 2019 und darüber hinaus solange, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Osnabrück, den 6. Dezember 2018

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

**20. Satzung
zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
der Stadt Osnabrück vom 2. November 1999
in der Fassung vom 11. Dezember 2012**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 11 des Nds. Abfallgesetzes i.d.F. vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48, ber. S. 119) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 4. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

- 1) § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Zugelassene Behälter sind folgende Abfallbehälter und Abfallsäcke:

- 2) § 6 Absatz 2 wird aufgehoben und wird wie folgt neu gefasst:

Abfälle zur Beseitigung oder zur Verwertung dürfen nur in zugelassenen Behältern bereitgestellt werden. Abfallbehälter sind mit Identifizierungsmarkern zu versehen, die vom Osnabrücker Service Betrieb den Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellt werden. Restabfallsäcke sind mit einem Aufdruck der Stadt gekennzeichnet. Abfallbehälter ohne Identifizierungsmarkern werden nicht entleert und Restabfallsäcke ohne Aufdruck der Stadt werden nicht entsorgt.

Das Anschluss- und Benutzungsrecht mittels Restabfallsäcken beschränkt sich auf Grundstücke, bei denen nachweislich nicht die Möglichkeit besteht, einen Restabfallbehälter innerhalb oder außerhalb von Gebäuden aufzustellen oder die Wegstrecke vom Grundstück zum Behälteraufstell-/Sammelplatz mehr als 300 m beträgt.

- 3) § 9 Abs. 1 wird aufgehoben und wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt entleert in den Straßen des Stadtgebietes die zugelassenen Abfallbehälter für Restabfall sowie Altpapier grundsätzlich 14-täglich. Auf begründeten Antrag können die Behälter von 660 Liter bis

4.500 Liter wöchentlich oder mehrmals in der Woche geleert werden.

Die Sammlung von Bioabfall und Leichtverpackungen findet grundsätzlich 14-täglich im Wechsel mit der Abfuhr der Restabfallbehälter/Altpapierbehälter statt.

Die haushaltsnahe Sammlung von Restabfall, Altpapier, Bioabfall, Sperrmüll und sonstigen Wertstoffen erfolgt je definiertem Abfuhrbezirk an einem einheitlichen Werktag. Ausnahmen hiervon werden nur in abgegrenzten und definierten Gebieten mit abweichender Siedlungsstruktur gemacht.

Die Termine für die Restabfallbehälter-/Bioabfallbehälter-/Altpapierbehälterabfuhr und Abholung der Leichtverpackungen werden den Anschlusspflichtigen rechtzeitig bekannt gegeben.

Artikel 2

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Osnabrück, den 6. Dezember 2018

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

**Satzung
der Stadt Osnabrück vom 4. Dezember 2018
über die Höhe der Gebühren
für die Benutzung der Abfallbeseitigung
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 4. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Haushaltsnahe Abfallsammlung und
-entsorgung**

Gem. § 22 Abs. 1 und 3 und § 27 Abs. 1 bis 5 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Osnabrück vom 2. November 1999 in der jeweils gültigen Fassung werden im Wirtschaftsjahr 2019 für den Bereich Abfallbeseitigung folgende Gebühren erhoben:

1.) Feste Abfallbehälter

Die jährliche Gebühr setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- a) Eine Grundstücksanschlussgebühr in Höhe von 5,40 €/Grundstück,
- b) eine Behältergebühr

aa) für den Restabfall

bei 14-tägiger Abfuhr von 2-Rad-Behältern

- je 40-l-Restabfallbehälter 35,15 €
bei Grundstücken mit 1 Person
(5,40 € Grundgebühr, 29,75 € Leistungsgebühr)

- je 40-l-Restabfallbehälter 64,90 €
bei Grundstücken mit 2 Personen
(5,40 € Grundgebühr, 59,50 € Leistungsgebühr)
- je 60-l-Restabfallbehälter 94,65 €
bei Grundstücken mit 3 Personen
(5,40 € Grundgebühr, 89,25 € Leistungsgebühr)
- je 80-l-Restabfallbehälter 124,39 €
(5,40 € Grundgebühr, 118,99 € Leistungsgebühr)
- je 120-l-Restabfallbehälter 183,89 €
(5,40 € Grundgebühr, 178,49 € Leistungsgebühr)
- je 240-l-Restabfallbehälter 362,38 €
(5,40 € Grundgebühr, 356,98 € Leistungsgebühr)

bei 14-tägiger Abfuhr von 4-Rad-Behältern

- je 660-l-Restabfallbehälter 995,34 €
(13,68 € Grundgebühr, 981,66 € Leistungsgebühr)
- je 1.100-l-Restabfallbehälter 1.658,06 €
(21,96 € Grundgebühr, 1.636,10 € Leistungsgebühr)
- je 2.500-l-Restabfallbehälter 3.767,50 €
(49,08 € Grundgebühr, 3.718,42 € Leistungsgebühr)
- je 4.500-l-Restabfallbehälter 6.783,16 €
(90,00 € Grundgebühr, 6.693,16 € Leistungsgebühr)

Bei wöchentlicher oder wöchentlich mehrmaliger Abfuhr von 4-Rad-Behältern erhöht sich die in der Behältergebühr enthaltene Leistungsgebühr entsprechend der Anzahl der Abfahren. Bei vierwöchentlicher Abfuhr vermindert sich die in der Behältergebühr enthaltene Leistungsgebühr auf die Hälfte.

bei 14-tägiger Abfuhr von 70-l-Restabfallsäcken

- je 16 Stück 70-l-Restabfallsack pro Jahr 107,92 €
(43,92 € Grundgebühr,
4,00 €/Sack Leistungsgebühr)
- je 32 Stück 70-l-Restabfallsack pro Jahr 171,92 €
(43,92 € Grundgebühr,
4,00 €/Sack Leistungsgebühr)
- je 48 Stück 70-l-Restabfallsack pro Jahr 235,92 €
(43,92 € Grundgebühr,
4,00 €/Sack Leistungsgebühr)
- je 96 Stück 70-l-Restabfallsack pro Jahr 427,92 €
(43,92 € Grundgebühr,
4,00 €/Sack Leistungsgebühr)
- je 440 Stück 70-l-Restabfallsack pro Jahr 1.803,92 €
(43,92 € Grundgebühr,
4,00 €/Sack Leistungsgebühr)

bb) für den Bioabfall

bei 14 tägl. Abfuhr

- je 120-l-Behälter 57,00 €
(5,40 € Grundgebühr, 51,60 € Leistungsgebühr)

**2.) Gebühren für Einzelleistungen
(für angeschlossene Grundstücke)**

- a) für den Erwerb und die Abfuhr eines 70-l-Restabfallsacks 4,00 €

b) Entsorgung von Sperrmüll (bis 5 m³)	29,00 €
	pro Abfuhrtermin (Regelabfuhr)
Entsorgung von Sperrmüll (bis 5 m³)	70,00 €
	pro Abfuhrtermin (als Expressabfuhr innerhalb von zwei Arbeitstagen oder zum Wunschtermin)
c) Abholung von Elektroaltgeräten	29,00 €
	pro Abfuhrtermin (bei gleichzeitiger Abholung von Sperrmüll kostenlos)
d) für Abfallbehältersonderleerungen (1. Behälter an einem Standort), soweit die Sonderleerungen nicht am regulären Leerungstag stattfinden:	
40 l-Restabfallbehälter	23,00 €
60 l-Restabfallbehälter	23,50 €
80 l-Restabfallbehälter	24,00 €
120 l-Restabfallbehälter	25,00 €
240 l-Restabfallbehälter	27,00 €
660 l-Restabfallbehälter	32,50 €
1.100 l-Restabfallbehälter	43,00 €
2.500 l-Restabfallbehälter	93,00 €
4.500 l-Restabfallbehälter	165,00 €
120 l-Bioabfallbehälter	25,00 €
60-l Altpapierbehälter	18,50 €
120-l Altpapierbehälter	18,50 €
240-l Altpapierbehälter	16,50 €
660-l Altpapierbehälter	8,50 €
1.100-l Altpapierbehälter	5,50 €
d) für Abfallbehältersonderleerungen (2. und jeder weitere Behälter an einem Standort) und befristet aufgestellte Behälter pro	
40 l-Restabfallbehälter	4,00 €
60 l-Restabfallbehälter	4,50 €
80 l-Restabfallbehälter	5,00 €
120 l-Restabfallbehälter	6,00 €
240 l-Restabfallbehälter	9,00 €
660 l-Restabfallbehälter	20,00 €
1.100 l-Restabfallbehälter	31,00 €
2.500 l-Restabfallbehälter	70,00 €
4.500 l-Restabfallbehälter	140,00 €
120 l-Bioabfallbehälter	6,00 €
e) für die Bereitstellung eines Biofilterdeckels incl. Lieferung und Montage	43,00 €
Biofilterdeckels zur Selbstabholung	25,00 €
Filtersatzes incl. Lieferung und Montage	33,00 €
Filtersatzes zur Selbstabholung	15,00 €
f) 1 Bioabfallzwischenbehälter und	
50 Bioabfalltüten	10,00 €
50 Bioabfallpapiertüten	4,00 €
g) für die Veränderung des Behältervolumens auf dem jeweiligen Grundstück (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) je Vorgang	22,50 €
h) für den Vollservice von Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehältern bis zu einer Entfernung von 50 m vom Standplatz des/der Behälter bis zur nächsten	

für das Müllsammelfahrzeug befahrbaren Straße beträgt die Gebühr pro Jahr:

	40- bis 60 l Abfallbehälter	80- bis 120 l Abfallbehälter	240 l Abfallbehälter
<i>Im Freien</i>			
Bis 50 m ohne Stufen	40,00 €	45,00 €	70,00 €
Bis 50 m mit bis zu 3 Stufen	50,00 €	55,00 €	90,00 €
Bis 50 m mit Treppe mit mehr als 3 Stufen	70,00 €	85,00 €	Leistung wird nicht angeboten
<i>aus Kellern, Garagen, Schuppen usw.</i>			
Bis 50 m ohne Stufen	50,00 €	55,00 €	80,00 €
Bis 50 m mit bis zu 3 Stufen	60,00 €	65,00 €	100,00 €
Bis 50 m mit Treppe mit mehr als 3 Stufen	100,00 €	130,00 €	Leistung wird nicht angeboten

Bei mehr als 50 m Entfernung wird pro angefangene 10 m Überschreitung eine zusätzliche Gebühr von 9,90 € pro Abfallbehälter/Jahr erhoben.

§ 2

Zusätzliche Leistungen der Abfallsammlung und -entsorgung

- 1.) Logistik von Containern
 - a) Erstaufstellung von Abfallpresscontainern und sonstigen Containern 35,00 €/Container
 - b) Transport, Abholung und Tausch von Abfallpresscontainern und sonstigen Containern 65,00 €/Container
- 2.) Miete von Containern
 - a) Miete von Absetzcontainern (Volumen von 5 – 10 m³), offen, soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht 15,00 € pro angefangenem Monat
 - b) Miete von Absetzcontainern (Volumen von 5 – 10 m³), gedeckelt, soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht 19,00 € pro angefangenem Monat
 - c) Miete von Abrollcontainern (Volumen von 10 – 36 m³), soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht 29,00 € pro angefangenem Monat
 - d) Miete von Selbstpresscontainern (Volumen bis 20 m³) Standardausführung 186,00 € pro angefangenem Monat

3.) Miete von Müllsammelbehältern, die nicht unter § 1 Punkt 1.) fallen

Miete von Müllsammelbehältern, soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht

Bezeichnung	Gebühr pro angefangenem Monat
Abfallbehälter mit 40 l bis 240 l	2,00 €
Abfallbehälter mit 660 l	3,50 €
Abfallbehälter mit 1.100 l	4,90 €
Abfallbehälter mit 2.500 l	12,50 €
Abfallbehälter mit 4.500 l	14,00 €

4.) Zusätzliche Abfallentsorgung

- a) Entsorgung von Abfällen aus baulichen Veränderungen im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (ohne Bauschutt und Heizkörper) 20,00 €/je angefangene 0,5 m³
- b) Entsorgung von in Presscontainern gesammelten gemischten Siedlungsabfällen (Abfallschlüsselnummer 20 03 01) 200,00 €/t
- c) Entsorgung von getrennt erfassten Folien in Foliensäcken (bis 2,5 m³)
 - 1. Foliensack je Abholung 22,50 €/Sack
 - 2. bis 5. Foliensack je Abholung 5,00 €/Sack
 - ab dem 6. Foliensack je Abholung 3,00 €/Stück
- d) Entsorgung von in Containern gesammelten Abfällen bei Abrechnung auf Kubikmeterbasis

Position	Bezeichnung	AVV	Preis	Einheit
1.1	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	25,00	€/m³
1.2	Sperrmüll	20 03 07	26,00	€/m³
2.1	Bauschutt, ohne Verunreinigungen	20 02 02	14,00	€/m³
2.2	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge < 50 cm	17 09 04	45,00	€/m³
2.3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge > 50 cm	17 09 04	80,00	€/m³
3.1	Altholz Klasse A1 – Rohholz, unbehandelt	17 02 01	13,00	€/m³
3.2	Altholz Klasse A2/A3 – ohne Teerölimprägnierungen	17 02 01	13,00	€/m³
3.3	Altholz Klasse A4 – ohne Teerölimprägnierungen	17 02 04	23,00	€/m³
4.1	Kompostierbare Abfälle aus Garten und Landwirtschaft wie Laub, Strauchschnitt u. ä.	20 02 01	10,00	€/m³

§ 3

Gebühren an Gartenabfallplätzen, Recyclinghöfen und am Abfallwirtschaftszentrum Piesberg

a) Gebühren für Grünabfälle

Grünabfälle und Stammholz < 10 cm Durchmesser ohne Baumstubben

je angefangenem m³	6,00 €
Anlieferungen bis zu 1 m³ unabhängig von der Gesamtmenge	kostenlos

für Privatanlieferungen von angeschlossenen Grundstücken in der Stadt Osnabrück

Baumstubben und Stammholz > 10 cm Durchmesser

Anlieferung bis zu 0,25 m³	5,00 €
0,50 m³	10,00 €

1,00 m ³	20,00 €
je weiterer 0,5 m ³	10,00 €
größer als 2 m ³	66,00 €/t
b) für die Inanspruchnahme von sonstigen abfallwirtschaftlichen Leistungen	
Abgabemengen bis 1 m ³	
Fertigkompost (gesiebt-Körnung bis 15 mm)	10,00 €/m ³
Mulchkompost (gesiebt-Körnung bis 40 mm)	15,00 €/m ³
Mulchkompost (gesiebt-Körnung größer 40 mm)	8,00 €/m ³
Oberbodengemisch	10,00 €/m ³
(Für alle Kompostprodukte wird eine Mindestgebühr von 2,00 € erhoben)	
c) Entsorgung von gemischten Restabfällen auf den Recyclinghöfen in Müllsäcken bis 120 Liter	
	1 €/20 Liter

§ 4

Gebühren am Abfallwirtschaftszentrum Piesberg

Gem. § 23 Abs. 1, 4, 5 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Osnabrück vom 2. November 1999 in der jeweils aktuellen Fassung werden für das Wirtschaftsjahr 2019 für den Bereich Abfallwirtschaftszentrum Piesberg in Verbindung mit den nachfolgenden Anlagen folgende Gebühren erhoben:

1) Anlage A

Position	Bezeichnung	AVV	Preis	Einheit
1.1	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	130,00	€/t
1.2	Sperrmüll	20 03 07 K	130,00	€/t
1.3	Sperrmüll mit Matratzen, Teppich etc.	20 03 07A	240,00	€/t
2.1	Bauschutt, ohne Verunreinigungen	20 02 02 B	12,00	€/t
2.2	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge < 50 cm	17 09 04	130,00	€/t
2.3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge > 50 cm	17 09 04A	240,00	€/t
2.4	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05	160,00	€/t
3.1	Altholz Klasse A1 – Rohholz, unbehandelt	17 02 01	65,00	€/t
3.2	Altholz Klasse A2/A3 – ohne Teerölimprägnierungen	17 02 01	72,00	€/t
3.3	Altholz Klasse A4 – ohne Teerölimprägnierungen	17 02 04H	115,00	€/t
3.4	Altholz Klasse A4 – mit Teerölimprägnierungen (Bahnschwellen, Strommasten etc.)	17 02 04	145,00	€/t
4.1	Kompostierbare Abfälle aus Garten und Landwirtschaft wie Laub, Strauchschnitt u.ä.	20 02 01	48,00	€/t
4.2	verunreinigte kompostierbare Abfälle sowie Mähgut, Strohballen, Mist, Grassoden u.ä.	20 02 01B 20 02 01M	75,00	€/t
4.3	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	20 01 08	130,00	€/t
4.4	Baumstubben und Stammholz > 10 cm Durchmesser	20 02 01A	66,00	€/t
5.1	Straßenkehrricht	20 03 03	56,00	€/t
5.2	Straßenkehrricht teilentwässert	20 03 03	65,00	€/t
6.1	alle sonstigen nicht aufgeführten nicht gefährlichen Abfälle bzw. Abfälle, die nicht die notwendigen Spezifikationen erfüllen (z. B. Kantenlänge)	div.	240,00	€/t
6.2	unsortierte gemischte Abfälle, die vor einer Entsorgung aufbereitet/sortiert werden müssen	div.	400,00	€/t

Pro Anlieferung von „kompostierbaren Abfällen aus Garten und Landwirtschaft wie Laub, Strauchschnitt, u. ä.“ und für „Bauschutt ohne Verunreinigungen“ wird eine Mindestgebühr von 6,00 € erhoben. Für alle anderen Abfallarten wird bei Verwiegung pro Anlieferung eine Mindestgebühr von 30,00 € erhoben. **Verwiegungen erfolgen ab 0,2 t Nettogewicht.**

2) Anlage B: (Kleinanlieferungen)

a) Gemischte Restabfälle

Anlieferung bis zu	Gebühr
0,125 m ³	2,50 €
0,25 m ³	5,00 €
0,50 m ³	10,00 €
0,75 m ³	15,00 €
1,00 m ³	20,00 €
je weiterer 0,25 m ³	5,00 €
größer als 2 m ³	130,00 €/t

b) Sperrmüll **aus Privatanlieferungen** von angeschlossenen Grundstücken in der Stadt Osnabrück

Anlieferung bis zu	Gebühr
1,00 m ³	5,00 €
2,00 m ³	10,00 €
3,00 m ³	15,00 €
4,00 m ³	20,00 €
5,00 m ³	25,00 €
größer als 5 m ³	130,00 €/t

c) Entsorgung von Matratzen

Anlieferung bis zu	Gebühr
5 Stück	3,00 €/Stück
mehr als 5 Stück	240,00 €/t

d) Bauschutt

Anlieferung bis zu	Gebühr
0,50 m ³	6,00 €
1,00 m ³	12,00 €
1,50 m ³	18,00 €
2,00 m ³	24,00 €
größer als 2 m ³	12,00 €/t

e) Asbestzementabfälle, bitumenhaltige Abfälle

Anlieferung bis zu	Gebühr
0,25 m ³	30,00 €
0,50 m ³	60,00 €
0,75 m ³	90,00 €
1,00 m ³	120,00 €
je weiterer 0,25 m ³	30,00 €
größer als 2 m ³	160,00 €/t

f) Verkauf von

Big Bags	25,00 €/Stück
Säcke für Dämmmaterial (groß)	1,00 €/Stück
Säcke für Dämmmaterial (klein)	0,20 €/Stück

Abladen von Big Bags vom Anlieferungsfahrzeug

1-3 Big Bags	20,00 €/Stück
4-9 Big Bags	15,00 €/Stück
ab 10 Big Bags	10,00 €/Stück

g) Annahme von weiteren Abfällen

Abfallart	Gebühr
Grassoden/Böden	15,00 € pro m ²
PKW-Reifen	2,00 € pro Stück
LKW-Reifen	16,00 € pro Stück
Traktor-Hinterreifen	32,00 € pro Stück

h) Sortierung von Abfällen (Personalstunde)

39,00 €/Stunde

i) Sortierung von Abfällen (Maschinenstunde)

48,00 €/Stunde

j) Fremdwiegung ohne Andienung von Abfällen

5,00 €/Wägung

§ 5

Gebühren für die Entsorgung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben

(gefährliche Abfälle sind mit einem * gekennzeichnet)

Gemäß § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Osnabrück vom 2. November 1999 in der jeweils aktuellen Fassung werden für das Wirtschaftsjahr 2019 für die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben folgende Gebühren erhoben:

Lfd. ASN Nr.	Abfallart (interne Bezeichnung)	Gebühren
1.	160209* PCB-haltige Erzeugnisse	3,00 €/kg
2.	160506* Laborchemikalien	6,00 €/kg
3.	200119* Pflanzenschutzmittel	3,00 €/kg
4.	200113* Lösungsmittelgemische	1,00 €/kg
5.	200127* Altlacke/Altfarben	1,00 €/kg
6.	160504* Spraydosen	2,00 €/kg
7.	200117* Fotochemikalien	2,00 €/kg
8.	200115* Laugen/-gemische	3,00 €/kg
9.	200114* Säuren/-gemische	4,00 €/kg
10.	160107* Ölfilter	1,00 €/kg
11.	200126* ölver. Betriebsmittel	1,00 €/kg
12.	060404* quecksilberhaltige Abfälle	17,00 €/kg
13.	200128 Wandfarbe	1,00 €/kg
14.	160509 Feuerlöscher	2,00 €/kg
15.	130205* Altöl	0,15 €/kg
16.	200133* Bleiakumulatoren:	
	Motorradbatterien	1,00 €/Stück
	PKW-Batterien	1,00 €/Stück
	LKW-Batterien	2,50 €/Stück
17.	160602* Nickel Cadmium Batterien	2,00 €/Stück
18.	160504* Druckgasflaschen	19,00 €/kg

Für Kleinstmengen unabhängig von der Abfallart wird eine Mindestgebühr von 1,00 €/Anlieferung erhoben.

Diese Satzung gilt für das Wirtschaftsjahr 2019 und darüber hinaus solange, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Osnabrück, den 6. Dezember 2018

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osnabrück vom 28. März 2006 in der Fassung vom 5. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 i.d.F. vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit §§ 1, 2, 13 und 20 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 i.d.F. vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 117) hat der Rat der Stadt Osnabrück am 4. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1) § 2 Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 2 Zweckbestimmung der Friedhöfe

(4) Die Erdwahlgrabstätten des Haster Friedhofes, des Waldfriedhofes Dodeshaus in der 1. Abteilung, in der 2. Abteilung und in der 3. Abteilung

A 1998 - A 2082

des Heger Friedhofes in der XI. Abteilung

A 883 - A 960

B 217 - B 240

A II 94 - A II 133

des Schinkeler Friedhofes in der 1., 2. und 3. Abteilung, mit der Ausnahme der aufgeführten Grabstätten in der III. Abteilung des Schinkeler Friedhofes

A 1709 - A 2976

A 3298 - A 3780

B 495 - B 601

des Sutthausers Friedhofes in der O. Abteilung

A 1 - 662

A 700 - 755

des Sutthausers Friedhofs in der NKT Abteilung

A 1159 - 1346

A 1356 - 1363

A 1413 - 1420

A 1475 - 1482

A 1536 - 1539

des Nahner Friedhofs in der 2. Abteilung und der Reihen 2 und 3 in der 4. Abteilung

sind für die Tiefenbestattung außer Dienst gestellt. Neue Nutzungsrechte und der Wiedererwerb der Nutzungsrechte werden nach den Bestimmungen des § 6 vergeben.

2) In § 6, Absatz 14 wird folgender Satz 2 und Satz 6 ergänzt, damit erhält § 6, Absatz 14 folgende neue Fassung:

§ 6 Erdwahlgrabstätten (Familiengrabstätten)

(14) Wahlgrabstätten dürfen nicht zu Gruften ausgemauert werden. Auf Anfrage ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Einbau einer Betongruft auf dem Friedhof Eversburg möglich. Soweit Gruften bestehen, sind sie verkehrssicher zu unterhalten. Der Stadt ist auf Verlangen ein Nachweis über den verkehrssicheren Zustand von Gruften vorzulegen. Bei der Er-

neuerung von Nutzungsrechten kann die Stadt die Beseitigung der Ausmauerung verlangen, wenn dies wegen des mangelhaften baulichen Zustandes oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt. Auf Anfrage ist der Bau einer oberirdischen Grabkammer in Abhängigkeit von der Größe der Grabstätte zulässig.

3) In § 21 Absatz 4 wird Buchstabe f) neu gefasst, damit erhält § 21 Absatz 4 folgende neue Fassung:

§ 21 Erlaubnispflicht und Standsicherheit für Grabmale

(4) Der Anzeige auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen ist in zweifacher Ausfertigung beizufügen die:

a) zeichnerische Darstellung des Grabmales (Grabmalentwurf) einschließlich der Abbildung von Art und Umfang der Fundamentierung und der Verbindung zwischen dem Fundament und dem Grabmal, Seitenansicht und Grundriss mit Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, detailliert bemaßt und in den Proportionen stimmig.

b) zeichnerische Darstellung der Ornamente und Symbole.

c) Beschreibung des Materials des Grabmales, der Schrift, der Ornamente und Symbole, zur Art der Bearbeitung sowie farblichen Gestaltung,

d) Wiedergabe der vollständigen Aufschrift,

e) Beschreibung aller Bauteile, insbesondere auch aller sicherheitsrelevanten Bauteile bezüglich Abmessungen, Technik der Verankerung/Einbindegelände der Dübel, Gründungsart sowie der hierfür verwendeten Materialien (Dübel/Betongüte),

f) Nachweise, dass die ILO-Konvention eingehalten wurde (siehe Absatz (1)). Anerkannt werden derzeit insbesondere Zertifikate von Fair Stone, IGEP, Werkgroep Duurzame Natursteen und Xertifix.

Soweit es zur Beurteilung erforderlich ist, kann die Stadt zusätzliche Unterlagen oder Angaben verlangen.

4) § 25, Absatz 2 wird in Satz 2 um einen 2. Halbsatz wie folgt ergänzt, damit erhält § 25, Absatz 2 folgende neue Fassung:

§ 25 Benutzung der Aufbahrungsräume

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige den Verstorbenen sehen. Die Särge werden spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig geschlossen, sofern keine Abschiednahme am offenen Sarg nach § 26 Abs. 2, Satz 2 stattfindet.

5) § 26 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt, damit erhält § 26, Absatz 2 folgende neue Fassung:

§ 26 Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 oder anderer dem entgegenstehender Gründe kann die Stadt untersagen, dass der Sarg für die Trauerfeier in die Trauerhalle eingebracht wird. Auf Anfrage bei der Stadt kann diese eine Abschiednahme am offenen Sarg während der Trauerfeier zulassen, wenn keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen.

6) § 34 Absatz 1 wird unter Buchstaben b) ergänzt, unter Buchstaben d) neu gefasst und Buchstabe e) wird ergänzt, damit erhält § 34 Absatz 1 folgende neue Fassung:

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 6 Abs. 14 Wahlgrabstätten zu Gruften ausmauert oder bestehende Gruften nicht ordnungsgemäß unterhält oder den Auftrag hierzu erteilt hat,
- b) § 18 Särge/Urnen verwendet, die nicht den darin angegebenen Vorschriften entsprechen,
- c) § 20 Gestaltungsvorschriften für Wahlgrabstätten/Reihengrabstellen und Grabmale nicht beachtet,
- d) § 21 Abs. 1 Grabmale aufstellt, die nicht den Anforderungen der ILO-Konvention entsprechen,
- e) § 21 Abs. 2 Grabmale ohne Anzeige/Erlaubnis errichtet, verändert oder entfernt,
- f) § 22 Abs. 1 und 2 Wahlgrabstätten/Reihengrabstellen nicht herrichtet oder ordnungsgemäß unterhält,
- g) § 20 Abs. 4 Gegenstände aus Kunststoff oder solche, die Kunststoff enthalten, als Nutzungsberechtigter einer Wahlgrabstätte/Reihengrabstelle verwendet,
- h) § 22 Abs. 4 Abfälle nicht bestimmungsgemäß in die getrennt nach Abfallarten vorgehaltenen Sammelbehälter einbringt,
- i) § 22 Abs. 5 Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
- j) § 28 Abs. 1 und 2 sich nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält,
- k) § 29 Abs. 1 sich als Gewerbetreibender ohne Zulassung auf Friedhöfen betätigt,
- l) § 29 Abs. 2 als Gewerbetreibender oder Bediensteter Friedhofswege ohne Zulassung mit Kraftfahrzeugen befährt,
- m) § 29 Abs. 3 als Gewerbetreibender oder dessen Bediensteter diese Satzung oder Anweisung nicht beachtet,
- n) § 29 Abs. 4 als Gewerbetreibender oder dessen Bediensteter außerhalb der dort genannten Zeiten oder in der Nähe von Bestattungen tätig ist.
- o) § 29 Abs. 5 als Gewerbetreibender oder dessen Bediensteter Wasser entnimmt, an Zapfstellen Reinigungsarbeiten vornimmt, Transportfahrzeuge, Material, Werkzeug und Geräte nicht entfernt, Flächen nicht in den ursprünglichen Zustand versetzt oder Abfälle nicht unverzüglich zu den vorgeschriebenen Abfallplätzen bringt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Osnabrück, den 6. Dezember 2018

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. März 2006 in der Fassung vom 5. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 32/2010, S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung sowie §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nieders. GVBl. 2007, S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 1, 2, 8 bis 16 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 381) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 4. Dezember 2018 die folgende 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. März 2006 in der Fassung vom 5. Dezember 2017 beschlossen:

Artikel 1:

- 1) § 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Gebührentarif gilt für das Kalenderjahr 2019.

Osnabrück, den 6. Dezember 2018

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

**Satzung
zur Änderung der Satzung
der Stadt Osnabrück
über Flohmärkte (Flohmärkteordnung)
vom 30. Januar 2018**

Aufgrund der §§ 1, 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat in seiner Sitzung am 04. 12. 2018 folgende Änderung der Satzung über Flohmärkte (Flohmärkteordnung) beschlossen:

1.

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Für die Flohmärkte stehen folgende Flächen zur Verfügung:

Ledenhof, Adolf-Reichwein-Platz, Am Ledenhof, Osterberger Reihe, Alte Münze, An der Katharinenkirche, Hakenstr. zwischen Kamp und Struckmannshof, Kamp zwischen Alte Münze und Redlinger Straße.

Die genauen Flächen sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

2.

§ 4 Absatz 2 wird gestrichen.

3.

§ 4 Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

Das E-Ticket enthält eine Standnummer. Am Flohmarkttag ist nur der mit der Standnummer auf dem E-Ticket gekennzeichneten Stand zu besetzen.

4. § 4 Absatz 4 wird zu Absatz 3.

5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Mit dem Aufbau der Stände darf am Sonnabend nicht vor 16.00 Uhr begonnen werden.

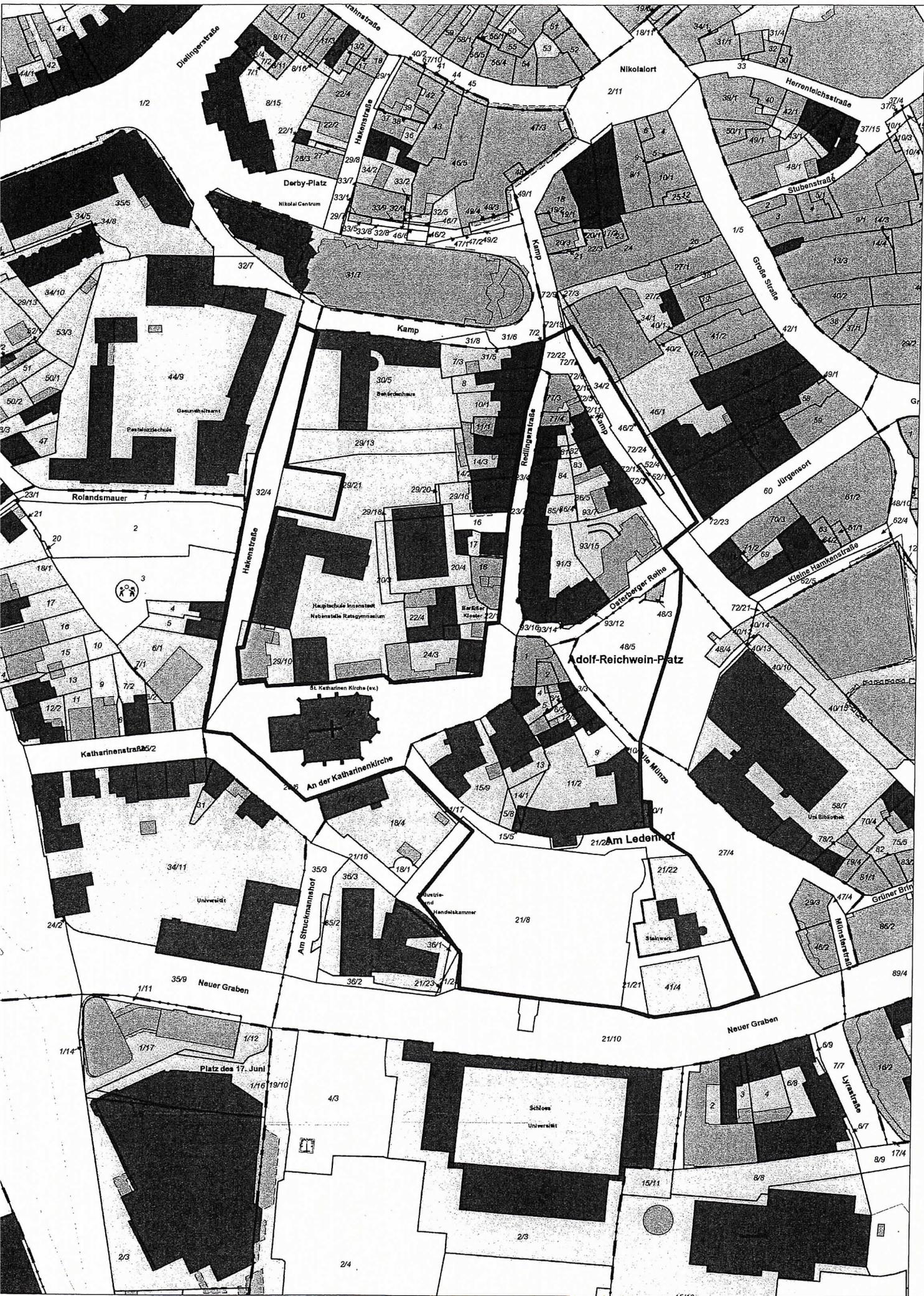
6.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, den 04. 12. 2018

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister





Diehlhofstraße

Hafenstraße

Nikolalort

Herrenteichstraße

Derby-Platz

Stubenstraße

Große Straße

Kamp

Reilingenstraße

Rolandsmauer

Jürgeneort

Hauptstraße
Naturhistorisches Museum

Adolf-Reichwein-Platz

St. Katharinen Kirche (ev.)

An der Katharinenkirche

Vie Minze

Am Ledenhof

Katharinenstraße 2

Univiertel

Am Struckmehnhof

Handelkammer

Stahwerk

Neuer Graben

Neuer Graben

Platz des 17. Juni

Schloß
Universität

Lyrate